

Revisionen

Updates

Stand: 1. Juli 2024

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Tunesien** ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten (SR 0.831.109.758.1).

Das **Vereinigte Königreich** trat am 31. Januar 2020 aus der EU aus, wobei das FZA bis Ende 2020 anwendbar blieb. Zu beachten sind seither das «Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des Wegfalls des FZA» (SR 0.142.113.672) sowie für neue Ansprüche das «Abkommen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich» (SR 0.831.109.367.2).

Revisionen

AHV-Ausgabe 2024

Keine Revisionen.

Revisionen

IV-Ausgabe 2022

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
211a	IVV (Berichtigung)	07.02.2023	01.01.2022	2023 53
212	IVG [KVG]	18.06.2021	01.01.2023	2021 837
213	IVV [EOV]	24.08.2022	01.01.2023	2022 497
214	IVV	12.10.2022	01.01.2023	2022 606
215	IVV [KVV]	23.11.2022	01.01.2023	2022 814
	V 23	12.10.2022	01.01.2023	2022 604
216	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698
217	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
218	IVV	06.09.2023	01.10.2023	2023 509
219	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
220	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
221	IVG [AHVG]	17.12.2021	01.01.2024	2023 92
222	IVG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
223	IVG [KVG]	30.09.2022	01.01.2024	2023 630
224	IVV [AHVV]	30.08.2023	01.01.2024	2023 506
225	IVV	18.10.2023	01.01.2024	2023 635
226	IVV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
227	HVI	14.11.2023	01.01.2024	2023 677

ATSG

→ S. 15

ATSV

→ S. 16

IVG

Art. 10 Abs. 3

³ Der Anspruch erlischt, sobald die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.²²¹

Art. 22^{bis} Abs. 4

⁴ Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.²²¹

Art. 27 Abs. 8 und 9

⁸ Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.²¹²

⁹ Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 8 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.²¹²

Art. 27^{sexies} 223 Massnahmen zur Steuerung der Kosten

¹ Die Leistungserbringer oder deren Verbände und das BSV sehen in gesamtschweizerisch geltenden Verträgen nach Artikel 27 Absatz 1 Massnahmen zur Steuerung der Kosten vor.

² Die Massnahmen müssen pro Bereich, der für die jeweilige Art von Leistungserbringer relevant ist, mindestens vorsehen:

- a. die Überwachung der mengenmässigen Entwicklung der verschiedenen Positionen, die für die Leistungen vorgesehen sind;
- b. die Überwachung der Entwicklung der abgerechneten Kosten.

³ Die Verträge müssen Regeln zur Korrektur bei ungerechtfertigten Erhöhungen der Mengen und Kosten gegenüber einem im Vertrag definierten Zeitraum vorsehen. Sie müssen auch die von den Leistungserbringern und der Versicherung nicht beeinflussbaren Faktoren angeben, die eine Erhöhung der Mengen und der Kosten erklären können.

⁴ Der Bundesrat kann die Bereiche nach Absatz 2 definieren.

⁵ Können sich die Leistungserbringer oder deren Verbände und das BSV nicht auf Massnahmen zur Steuerung der Kosten nach Absatz 1 einigen, so legt der Bundesrat diese Massnahmen fest. Die Leistungserbringer und deren Verbände sind verpflicht-

tet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Informationen zu liefern, die für die Festlegung der Massnahmen notwendig sind.

⁶ Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Informationslieferung nach Absatz 5 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.

⁷ Sämtliche Leistungserbringer und das BSV müssen sich an die nach Absatz 1 vereinbarten oder die nach Absatz 5 festgelegten Massnahmen zur Steuerung der Kosten im entsprechenden Bereich halten.

Art. 30²²¹ Erlöschen des Anspruchs

Der Rentenanspruch erlischt:

- a. mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG, ausser die Altersrente wurde nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente vorbezogen;
- b. mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG;
- c. mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

Art. 42 Abs. 4 und 4bis

⁴ Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt gewährt. Der Anspruch entsteht, wenn während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch mindestens eine Hilflosigkeit leichten Grades bestanden hat; vorbehalten bleibt Artikel 42^{bis} Absatz 3.²²¹

^{4bis} Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung erlischt spätestens am Ende des Monats:

- a. der dem Monat vorangeht, in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht;
- b. in dem die versicherte Person das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.²²¹

Art. 42^{septies} Abs. 3 Bst. b

³ Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- b. in dem die versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezieht oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht;²²¹ oder

Art. 47 Abs. 3

³ Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich ausbezahlt. Die berechnete Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.²²¹

Art. 54 Abs. 3bis

^{3bis} Ist die kantonale IV-Stelle einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt angeschlossen (Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG) und hat sie keine eigene Rechtspersönlichkeit, so gewährleistet die kantonale Sozialversicherungsanstalt, dass das BSV die Aufsicht nach Artikel 64a uneingeschränkt wahrnehmen kann und die Kostenvergütung nach Artikel 67 erfolgt.²²²

Art. 64 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Die Artikel 72, 72a und 72b AHVG sind sinngemäss anwendbar.²²²

Art. 66²²² Anwendbare Bestimmungen des AHVG

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);
- b. die Register (Art. 49c–49e AHVG);
- c. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49f AHVG);
- d. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 50c und 153b – 153i AHVG);
- e. die Arbeitgeber (Art. 51 und 52 AHVG);
- f. die Ausgleichskassen (Art. 53–70 AHVG);
- g. die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG);
- h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 AHVG).

² Die Haftung für Schäden richtet sich nach Artikel 78 ATSG und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.

Art. 66a Abs. 1 Bst. d

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- d. der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG), wenn medizinische Daten zum Zweck der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie deren Weiterleitung ins Ausland aufgrund von internationalen Abkommen nötig sind.²²²

Art. 66b Sachüberschrift, Abs. 1bis, 2bis erster Satz und 2ter

Zugriff auf Informationssysteme²²²

^{1bis} Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der Zentralen Ausgleichsstelle die durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers und des Verzeichnisses entstehenden Kosten.²²²

^{2bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem zur Feststellung der aufgrund von internationalen Abkommen vorgesehenen Leistungen.²²² ...

^{2ter} Das Informationssystem ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.²²²

Art. 74 Abs. 2

² Die Beiträge werden weiterhin ausgerichtet, wenn die betroffenen Invaliden das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen.²²¹

IVV

Art. 1^{bis}214 Beitragssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17500	0,752
17500	21300	0,769
21300	23800	0,786
23800	26300	0,804
26300	28800	0,821
28800	31300	0,838
31300	33800	0,873
33800	36300	0,907
36300	38800	0,942
38800	41300	0,977
41300	43800	1,011
43800	46300	1,046
46300	48800	1,098
48800	51300	1,149
51300	53800	1,201
53800	56300	1,253
56300	58800	1,305

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 68–3400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

Art. 3^{novies}218 Analysen, Arzneimittel sowie Mittel und Gegenstände, die der Untersuchung oder Behandlung dienen

¹ Sofern sie in den Listen nach Artikel 52 Absatz 1 KVG aufgenommen sind, vergütet die Invalidenversicherung:

- pharmazeutische Spezialitäten und konfektionierte Arzneimittel; und
- die in der Rezeptur verwendeten Präparate, Wirk- und Hilfsstoffe.

² Sie vergütet auch:

- Arzneimittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 3^{sexies};
- diagnostische Massnahmen, die der Diagnose oder Behandlung eines Geburtsgebrechens und seiner Folgen dienen;
- Laboranalysen; und
- der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel und Gegenstände.

Art. 6^{ter} Abs. 4 Bst. a

⁴ Der Einarbeitungszuschuss ist nicht geschuldet, wenn die versicherte Person:

- Anspruch auf eine Entschädigung nach dem EOG hat;²¹³ oder

Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e–h

² Bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 IVG werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die versicherte Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:²¹³

- Mutterschaft oder Vaterschaft;²¹³
- Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes im Sinne von Artikel 16^o EOG;²¹³
- Aufnahme eines weniger als vier Jahre alten Kindes zur Adoption;²¹³
- anderer Gründe, die nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen sind.²¹³

Art. 24^{bis} Abs. 6

⁶ Für die Datenbekanntgabe nach Artikel 27 Absatz 8 IVG, die Übermittlung der Daten, das Bearbeitungsreglement, die Sicherheit und die Aufbewahrung der Daten sind die Artikel 59^f, 59^g und 59ⁱ KVV sinngemäss anwendbar.²²⁴

Art. 26^{bis} Abs. 3

³ Vom statistisch bestimmten Wert nach Absatz 2 werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 49 Absatz 1^{bis} von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig.²²⁵

Art. 29^{quater}224 Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

Die Invalidenrente wird nur ausbezahlt, wenn die versicherte Person gemäss Artikel 56^{ter} AHVV auf den Vorbezug der Altersrente verzichtet oder diesen widerruft.

Art. 38 Abs. 2

² Die versicherte Person behält ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42 Absatz 3 IVG, wenn sie Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, ihr diese wegen des Vorbezugs eines Teils ihrer Altersrente der AHV aber nicht ausbezahlt wird.²²⁴

Art. 39^f214 Höhe des Assistenzbeitrages

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt 34.30 Franken pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 51.50 Franken pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung pauschal fest. Er beträgt höchstens 164.35 Franken pro Nacht.

⁴ Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG sinngemäss anwendbar.

Art. 45

Aufgehoben²²⁴

Art. 54 Abs. 3

³ Für die Revision der Rechnungsführung der IV-Stellen sind die Artikel 159 Buchstaben b und c sowie 160 Absätze 1 und 3–5 AHVV sinngemäss anwendbar.²²⁶

Art. 79^{ter} Abs. 1 Bst. e

¹ Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen alle administrativen und medizinischen Angaben zu machen, die für die Überprüfung der Berechnung der Vergütung sowie der Wirtschaftlichkeit der Leistungen nach Artikel 27^{ter} Absatz 1 IVG notwendig sind. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- e. AHV-Nummer der versicherten Person;^{211a}

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2023²²⁵

¹ Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 18. Oktober 2023 laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad unter 70 Prozent, bei denen das Einkommen mit Invalidität aufgrund statistischer Werte festgelegt wurde und bei denen vom Einkommen mit Invalidität nicht bereits 20 Prozent abgezogen wurden, ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Würde diese Revision zu einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente führen, so wird auf die Revision verzichtet. Eine Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

² Wurde eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2023 wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder zu einem Anspruch auf eine Umschulung führen kann.

HVI

Art. 2 Abs. 5

Aufgehoben²²⁷

Art. 7 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Werden für ein Hilfsmittel, das teurer ist als das Hilfsmittel in der Liste, nach Artikel 21^{bis} Absatz 2 IVG die Kosten übernommen, so werden die Reparaturkosten im selben prozentualen Umfang übernommen.²²⁷

Art. 9 Abs. 2

² Die jährliche Vergütung darf weder den Betrag des jährlichen Erwerbseinkommens der versicherten Person noch den anderthalbfachen jährlichen Mindestbetrag der Vollrente nach Artikel 34 AHVG übersteigen.²²⁷

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. November 2023²²⁷

¹ Beiträge an die Amortisation von Motorfahrrädern, Kleinmotorrädern und Motorrädern, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 14. November 2023 angeschafft worden sind, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

² Für Anträge auf eine Kostenübernahme für einen Mobilitätsassistenthund, einen Epilepsiewarnhund oder einen Autismusbegleithund, der vor Inkrafttreten der Änderung vom 14. November 2023 bei der versicherten Person bereits definitiv als Assistenzhund im Einsatz stand, ist das bisherige Recht anwendbar.

Anhang

Liste der Hilfsmittel

10.01* Aufgehoben²²⁷

10.02* Aufgehoben²²⁷

14.03 *Elektrobetten (mit Aufzugbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör),*

zur Verwendung im privaten Wohnbereich. Für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Die Abgabe erfolgt leihweise. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen.

Vergütet wird der Kaufpreis eines Bettes bis zum Höchstbetrag von 2500 Franken inklusive MWST. Der Höchstbetrag an die Auslieferungskosten des Elektrobetts beträgt 250 Franken inklusive MWST.²²⁷

14.06 *Assistenzhunde²²⁷*

14.06.1 *Mobilitätsassistenthund für körperbehinderte Personen ab 16 Jahren, sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundehalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe eigenständiger zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Personen, die eine*

Entschädigung für eine Hilflosigkeit mindestens leichten Grades beziehen mit ausgewiesener Hilfebedürftigkeit in mindestens zwei der folgenden Kategorien: Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte; Aufstehen/Absitzen/Abliegen; Ankleiden/Auskleiden.

Die Abgabestelle des Mobilitätsassistentzhundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistentzhundes einen Pauschalbeitrag von 20280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.²²⁷

14.06.02 *Epilepsiewarnhund für Kinder ab 4 Jahren sowie für Erwachsene*, sofern die Eignung der versicherten Person oder einer Inhaberin oder eines Inhabers der elterlichen Sorge als Warnhundehalterin oder Warnhundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn die Epilepsie fachärztlich diagnostiziert ist. Erwachsene müssen zudem dank dem Hund ein Eingliederungsziel nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 IVG erfüllen können.

Die Abgabestelle des Epilepsiewarnhundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet einen Pauschalbeitrag von 14280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 9000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.²²⁷

14.06.03 *Autismusbegleithund für Kinder zwischen 4 und 9 Jahren*, sofern die Eignung der versicherten Person und der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge als Hundehalterin oder Hundehalter von der Abgabestelle bestätigt wird. Der Anspruch besteht nur, wenn eine Autismus-Spektrum-Störung nach Ziffer 405 GgV-HVI über Geburtsgebrechen ohne medizinische Kontraindikation zur Haltung eines Hundes vorliegt und der Einsatz des Hundes dem Erlernen der sicheren Fortbewegung im öffentlichen Raum dient.

Die Abgabestelle des Autismusbegleithundes muss durch die Organisation Assistance Dogs International (ADI) zertifiziert sein. Die Versicherung vergütet einen Pauschalbeitrag von 20280 Franken. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen: 15000 Franken für die Anschaffungskosten und 5280 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann nur einmal eingefordert werden.²²⁷

V 23

→ S. 19

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

EL-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
	ATSG (Berichtigung)	19.05.2021	01.01.2021	2021 358
70	ELV [ÜLV]	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
	V Mietzins	14.06.2021	01.07.2021	2021 375
71	V 21 [ÜLV]	11.06.2021	01.07.2021	2021 376
	V Prämien	14.06.2021	01.07.2021	2021 374
72	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
73	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
74	ELG [AHVG]	18.12.2020	01.01.2022	2021 758
	V Mietzins	11.11.2021	01.01.2022	2021 740
	V Prämien	22.10.2021	01.01.2022	2021 643
75	ELV	12.10.2022	01.01.2023	2022 607
	V Mietzins	19.10.2022	01.01.2023	2022 612
	V 23	12.10.2022	01.01.2023	2022 608
	V Prämien	19.10.2022	01.01.2023	2022 613
76	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698
77	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
78	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
79	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
80	ELG [AHVG]	17.12.2021	01.01.2024	2023 92
81	ELG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
82	ELV [AHVV]	30.08.2023	01.01.2024	2023 506
	V Mietzins	19.10.2023	01.01.2024	2023 642
	V Prämien	19.10.2023	01.01.2024	2023 643

ATSG

→ S. 15

ATSV

→ S. 16

ELG

Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis}, a^{quater} und b Ziff. 2

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben;⁸⁰
- a^{quater}. Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;⁸⁰
- b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:
 - 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitwete Person das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht hat;⁸⁰

Art. 5 Abs. 3 Bst. b–d

³ Für Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, beträgt die Karenzfrist:

- b. fünf Jahre für Personen, die, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV haben oder hätten, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllt hätte;⁸⁰
- c. fünf Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben und deren Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine Rente der IV ablöst oder ablösen würde;⁸⁰
- d. zehn Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben und deren Altersrente keine Hinterlassenenrente der AHV oder Rente der IV ablöst oder ablösen würde.⁸⁰

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis}, 1^{ter} und 3 Bst. h

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- d^{bis}. die ganze Rente, auch wenn nur ein Teil davon nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG aufgeschoben oder nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezogen wird;⁸⁰

^{1ter} Personen, die einen Teil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbezogen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den Artikeln 10 und 22 IVG haben, gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner.⁸⁰

³ Nicht angerechnet werden:

- h. der Rentenzuschlag nach Artikel 34^{bis} AHVG.⁸⁰

Art. 13 Abs. 3

³ Der Bundesbeitrag wird zuerst aus den zweckgebundenen Erträgen aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser finanziert. Der fehlende Betrag wird mit allgemeinen Mitteln gedeckt.⁸⁰

Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz und 4

¹ ... Die Revision hat sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu erstrecken.⁸¹

⁴ Artikel 72b Buchstabe e AHVG findet sinngemäss Anwendung.⁸¹

Art. 26⁸¹ Anwendbare Bestimmungen des AHVG

¹ Es gelten sinngemäss die folgenden Bestimmungen des AHVG über:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);
- b. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49f AHVG);
- c. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- d. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 50c und 153b–153i AHVG).

² Die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 haben durch Abrufverfahren Zugriff auf das zentrale Register der laufenden Geldleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 50b AHVG).

Art. 28⁸¹ Aufsicht des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

² Für die Aufsicht finden die Artikel 72, 72a und 72b Buchstaben a–c und i AHVG sinngemäss Anwendung.

ELV

Art. 1 Abs. 1

¹ Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate (90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.⁷⁵

Art. 10a⁸² Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen

Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG bezieht, auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.

Art. 15a⁸² Vorbezug der Altersrente

Bei einem Vorbezug der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die ganze aufgrund des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.

Art. 16a Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 3060 Franken.⁷⁵

Art. 17a Abs. 5

⁵ Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 ELG vorliegt, massgebend. Der Verkehrswert gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.⁷⁵

Art. 20 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ist durch Einreichen des Anmeldeformulars geltend zu machen. Artikel 67 Absatz 1 AHVV ist sinngemäss anwendbar.⁷⁵

Art. 23 Abs. 3

³ Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d und d^{bis} ELG) anzurechnen.⁸²

Art. 26b Abs. 1

Aufgehoben⁷⁵

Art. 45 Bst. a und c

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt:

- a. die Stiftung Pro Senectute den Personen, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, sowie den Personen, die ihre ganze Altersrente vorbezogen;⁸²
- c. die Stiftung Pro Juventute:
 1. den Witvern mit minderjährigen Kindern und den Witwen, sofern sie nicht zu dem unter Buchstabe a oder b umschriebenen Personenkreis gehören,
 2. den Waisen.⁸²

*Schlussbestimmung der Änderung vom 30. August 2023*⁸²

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt die Stiftung Pro Senectute den Frauen, die das in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG festgelegte Referenzalter erreicht haben.

V Mietzins

→ SR 831.301.114

V 23

Verordnung 23 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

vom 12. Oktober 2022 (SR 831.304)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 ELG und auf Artikel 12 ÜLG,
verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG und nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 20 100 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 30 150 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 515 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7380 Franken.

Art. 2 Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins

¹ Die Höchstbeträge für den Mietzins für eine allein lebende Person nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ÜLG werden auf 17 580 Franken in der Region 1, auf 17 040 Franken in der Region 2 und auf 15 540 Franken in der Region 3 erhöht.

² Die Zuschläge bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. für die zweite Person auf 3240 Franken in der Region 1, auf 3180 Franken in der Region 2 und auf 3240 Franken in der Region 3;
- b. für die dritte Person auf 2280 Franken in der Region 1 und auf 1920 Franken in den Regionen 2 und 3;
- c. für die vierte Person auf 2100 Franken in der Region 1, auf 1980 Franken in der Region 2 und auf 1680 Franken in der Region 3.

³ Die Zuschläge bei Notwendigkeit der Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ÜLG werden auf 6420 Franken erhöht.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

V Prämien

→ SR 831.309.1

ÜLG

→ SR 837.2

ÜLV

→ SR 837.21

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

EO-Ausgabe 2023

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
79	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698
80	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
81	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
82	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
83	EOG	17.03.2023	01.01.2024	2023 680
84	EOG [AHVG]	17.12.2021	01.01.2024	2023 92
85	EOG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
86	EOV	22.11.2023	01.01.2024	2023 756
87	EOV [AHVV]	30.08.2023	01.01.2024	2023 506
88	EOV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750
89	EOG	29.09.2023	01.07.2024	2024 151
90	EOV	10.04.2024	01.07.2024	2024 153

EOG

Art. 1a Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG.⁸⁴

Art. 16b Abs. 1 Bst. c Ziff. 3

¹ Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die:

- c. im Zeitpunkt der Niederkunft:
 3. im Betrieb des Ehemanns oder der Ehefrau mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.⁸³

Art. 16c^{bis} 83 Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils

¹ Stirbt der andere Elternteil während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes, so hat die Mutter Anspruch auf zusätzliche 14 Taggelder für den bezogenen Urlaub.

Diese Taggelder können innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod bezogen werden.

² Für die Ausrichtung der Taggelder gilt Artikel 16k Absätze 3 und 4 sinngemäss.

³ Für das Ende des Anspruchs gilt Artikel 16j Absatz 3 Buchstaben a–d sinngemäss.

Art. 16d Abs. 3

³ Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt; er endet jedoch nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist.⁸⁹

Gliederungstitel vor Art. 16i

IIIb. Die Entschädigung des andern Elternteils⁸³

Art. 16i Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und d Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 3

¹ Anspruchsberechtigt ist die Person, die:⁸³

- a. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;⁸³
- d. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - 1. Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 10 ATSG ist,⁸³
 - 2. selbständigerwerbend im Sinne von Artikel 12 ATSG ist,⁸³ oder

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Personen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c oder d nicht erfüllen.⁸³

Art. 16j Abs. 1 und 3 Bst. c und e

¹ Für den Bezug der Entschädigung des andern Elternteils gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten.⁸³

³ Der Anspruch endet:

- c. wenn der andere Elternteil stirbt;⁸³
- e. wenn das Kindesverhältnis zum andern Elternteil aberkannt wird.⁸³

Art. 16k⁸³ Form der Entschädigung und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung des andern Elternteils für den bezogenen Urlaub wird als Taggeld ausbezahlt.

² Der andere Elternteil hat Anspruch auf höchstens 14 Taggelder.

³ Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche 7 Taggelder ausgerichtet.

⁴ Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder ausgerichtet.

Art. 16k^{bis}⁸³ Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter

¹ Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 97 Tage danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf zusätzliche 98 Taggelder; diese Taggelder müssen an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.

² Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen gilt Artikel 16c Absatz 3 sinngemäss.

³ Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht am Tag nach dem Tod der Mutter und endet aus den Gründen nach Artikel 16j Absatz 3 Buchstaben b–e oder bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

⁴ Die Rahmenfrist von sechs Monaten nach Artikel 16j wird während des Bezugs von Taggeldern nach den Absätzen 1 und 2 unterbrochen.

Art. 16m Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz

Vorrang der Entschädigung des andern Elternteils⁸³

¹ Die Entschädigung des andern Elternteils schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:⁸³

² Bestand bis zum Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung des andern Elternteils Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Entschädigung des andern Elternteils mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:⁸³

Art. 20 Abs. 1 Bst. c und e–g

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen:

- c. bei Entschädigung des andern Elternteils fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16j;⁸³
- e. bei Anspruch der Mutter auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes des andern Elternteils fünf Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist nach Artikel 16c^{bis} Absatz 1;⁸³
- f. bei Anspruch des andern Elternteils auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter fünf Jahre nach Ende des Entschädigungsanspruchs nach Artikel 16k^{bis} Absatz 3;⁸³
- g. (Bisheriger Buchstabe e)⁸³

Art. 21 Abs. 2 und 2^{bis}

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss folgende Bestimmungen des AHVG über:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);
- b. das Register der laufenden Geldleistungen (Art. 49c AHVG);
- c. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 50c und 153b – 153i AHVG);
- d. die Arbeitgeber (Art. 51 und 52 AHVG);

- e. die Ausgleichskassen (Art. 53–70 AHVG); und
- f. die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG).⁸⁵

^{2bis} Die Haftung für Schäden der AHV-Organen nach Artikel 49 AHVG richtet sich nach Artikel 78 ATSG und sinngemäss nach den Artikeln 52, 70 und 71a AHVG.⁸⁵

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Artikel 72, 72a und 72b AHVG sind sinngemäss anwendbar.⁸⁵

Art. 29⁸⁵ Anwendbare Bestimmungen des AHVG

Es gelten sinngemäss die folgenden Bestimmungen des AHVG über:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49f AHVG);
- b. die Vergütung und die Übernahme der Kosten (Art. 95 AHVG).

Art. 29a⁸⁵ Datenbekanntgabe

Die Artikel 50a und 50b AHVG sind sinngemäss anwendbar.

*Schlussbestimmung der Änderung vom 17. März 2023*⁸³

Die Artikel 16c^{bis} und 16k^{bis} gelten nur für Todesfälle, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung vom 17. März 2023 eingetreten sind.

EOV

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g^{bis} OR;⁸⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit regelmässigem Einkommen gelten Personen, die:

- b. ihre Arbeit infolge einer der Gründe nach Artikel 4 Absatz 1 unterbrochen haben.⁸⁶

Art. 7 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Entschädigung für Selbständigerwerbende wird aufgrund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten vor dem Einrücken verfügbaren AHV-Beitrag massgebend war. Für die Umrechnung werden Perio-

den nicht berücksichtigt, in denen eine Person kein oder nur ein vermindertes Erwerbseinkommen erzielt hat wegen:

- d. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g^{bis} OR;⁸⁶

Gliederungstitel vor Artikel 23

2. Kapitel: Entschädigung bei Mutterschaft und Entschädigung des andern Elternteils⁸⁶

1. Abschnitt: Beginn und Ende des Anspruchs auf Entschädigung⁸⁶

Art. 25 Sachüberschrift

Ende des Anspruchs der Mutter
(Art. 16d Abs. 3 erster Teilsatz EOG)⁹⁰

Art. 26 Einleitungssatz

Zur Bestimmung der Mindestversicherungsdauer nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe a oder 16i Absatz 1 Buchstabe b EOG werden auch Zeiten berücksichtigt, während derer die anspruchsberechtigte Mutter oder der anspruchsberechtigte andere Elternteil obligatorisch in einem Staat versichert war.⁸⁶

Art. 29 Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und 3

Arbeitslose Mutter und arbeitsloser anderer Elternteil⁸⁶
(Art. 16b Abs. 3 und 16i Abs. 3 EOG)

² Der andere Elternteil, der im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos ist oder infolge Arbeitslosigkeit die erforderliche Mindesterwerbsdauer nach Artikel 16i Absatz 1 Buchstabe c EOG nicht erfüllt, hat Anspruch auf die Entschädigung, wenn er:

³ Der andere Elternteil nach Absatz 2 Buchstabe a hat Anspruch auf zusätzliche Taggelder im Falle des Todes der Mutter (Art. 16k^{bis} Abs. 2 EOG), wenn er:

- a. die Taggelder der Arbeitslosenversicherung vor der Geburt nicht ausgeschöpft hat und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am Tag nach Ende des Urlaubs des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter noch offen ist; und
- b. ein ärztliches Zeugnis nach Artikel 24 vorlegt.

Art. 30 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Arbeitsunfähige Mutter und arbeitsunfähiger anderer Elternteil⁸⁶
(Art. 16b Abs. 3 und 16i Abs. 3 EOG)

Die Mutter oder der andere Elternteil, die oder der im Zeitpunkt der Geburt arbeitsunfähig ist oder infolge Arbeitsunfähigkeit die erforderliche Mindesterwerbsdauer nach Artikel 16b Absatz 1 Buchstabe b oder 16i Absatz 1 Buchstabe c EOG nicht erfüllt, hat Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie oder er:⁸⁶

Art. 31 Abs. 1 Bst. e sowie 2

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor der Geburt erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die Mutter oder der andere Elternteil kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329^f OR oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329^g oder 329^g^{bis} OR;⁸⁶

² Die Entschädigungen für die Mutter und den andern Elternteil werden gesondert berechnet.⁸⁶

Art. 32 ⁸⁶ Entschädigung für Selbständigerwerbende (Art. 16e und 16f EOG)

Für die selbständig erwerbende Mutter und den selbständig erwerbenden andern Elternteil ist Artikel 7 Absätze 1 und 1^{bis} sinngemäss anwendbar.

Art. 33 ⁸⁶ Entschädigung für die Mutter und den andern Elternteil, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind (Art. 16e und 16f EOG)

Die Entschädigung der Mutter und des andern Elternteils, die gleichzeitig Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind, wird aufgrund der Summe der Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit berechnet, die nach den Artikeln 7 Absätze 1 und 1^{bis} sowie 31 ermittelt werden.

Art. 34 ⁸⁶ Zuständige Ausgleichskasse (Art. 17–19 EOG)

¹ Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung sowie die Festsetzung und die Ausrichtung der Entschädigung ist:

- a. für die AHV-beitragspflichtige Mutter: die Ausgleichskasse, die am Zeitpunkt der Geburt für den Beitragsbezug zuständig war;
- b. für den AHV-beitragspflichtigen andern Elternteil: die Ausgleichskasse, die am letzten Tag des Urlaubs, den der andere Elternteil bezogen hat, für den Beitragsbezug zuständig war;
- c. für die Mutter und den andern Elternteil mit Wohnsitz im Ausland, die nicht mehr in der AHV obligatorisch versichert sind: die Schweizerische Ausgleichskasse.

² Artikel 19 Absätze 2 und 3 ist anwendbar.

Art. 34a ⁸⁶ Bescheinigungen (Art. 17–19 EOG)

¹ Für die Mutter und den andern Elternteil, die im Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmende sind, bescheinigt der Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn, den während des Entschädigungsanspruchs ausbezahlten Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

² Für die Mutter und den andern Elternteil, die im Zeitpunkt der Geburt arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt der letzte Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular den für die Berechnung der Entschädigung massgebenden Lohn sowie die Dauer der Beschäftigung.

³ Der Arbeitgeber, bei dem der andere Elternteil während seines Urlaubs angestellt ist, oder die Arbeitslosenkasse des andern Elternteils bescheinigt den Bezug der Urlaubstage.

⁴ Die zuständige Stelle stellt der Mutter, die als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, eine Bescheinigung aus, dass für die Sitzungen keine Vertretung vorgesehen ist. Die Mutter reicht diese Bescheinigung der Ausgleichskasse ein.⁹⁰

Art. 35 Abs. 2 und 3

² Die Mutterschaftsentschädigung wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Beträgt sie monatlich weniger als 200 Franken, so wird sie nach Beendigung des Anspruchs ausbezahlt. Dasselbe gilt für die zusätzliche Entschädigung für den andern Elternteil im Falle des Todes der Mutter nach Artikel 16^k^{bis} EOG.⁸⁶

³ Die Entschädigung für den andern Elternteil wird nach dem Ende des Anspruchs nach Artikel 16j Absatz 3 EOG einmalig nachschüssig ausbezahlt. Dasselbe gilt für die zusätzliche Mutterschaftsentschädigung im Falle des Todes des andern Elternteils nach Artikel 16^c^{bis} EOG.⁸⁶

Gliederungstitel vor Artikel 35a

2a. Kapitel: Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes⁸⁶

1. Abschnitt:

Anspruch von Pflegeeltern, Stiefeltern sowie von der arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Mutter oder dem arbeitslosen oder arbeitsunfähigen andern Elternteil⁸⁶

Art. 35c ⁸⁶ Arbeitslose Mutter oder arbeitsloser anderer Elternteil (Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitslosen Mutter oder des arbeitslosen andern Elternteils richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und sie oder er bis zum Beginn des Anspruchs ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat.

Art. 35d Sachüberschrift, Einleitungssatz

Arbeitsunfähige Mutter oder arbeitsunfähiger anderer Elternteil⁸⁶
(Art. 16n EOG)

Die Anspruchsberechtigung der arbeitsunfähigen Mutter oder des arbeitsunfähigen andern Elternteils richtet sich nach Artikel 16n Absätze 1 und 2 EOG, wenn die Betreuung des Kindes ihre oder seine Anwesenheit erfordert und:⁸⁶

Art. 35f Abs. 1 Bst. e

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Bezug der jeweiligen Urlaubstage erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g^{bis} OR;⁸⁶

Art. 35n Abs. 1 Bst. e

¹ Die Entschädigung wird aufgrund des letzten vor dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Adoption erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet. Für die Umrechnung werden Tage nicht berücksichtigt, an denen die anspruchsberechtigte Person kein oder nur ein vermindertes Einkommen erzielt hat wegen:

- e. Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 329f OR oder Urlaub des andern Elternteils im Sinne von Artikel 329g oder 329g^{bis} OR;⁸⁶

Art. 37 Abs. 6

⁶ Artikel 6^{quater} AHVV betreffend die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG und Artikel 34d AHVV betreffend den geringfügigen Lohn sind nicht anwendbar.⁸⁷

Art. 38 Abs. 3

³ Artikel 6^{quater} AHVV betreffend die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG und Artikel 19 AHVV betreffend den geringfügigen Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nicht anwendbar.⁸⁷

Art. 42 ⁸⁸ Anwendbare Bestimmungen

Soweit im EOG und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Vierten und des Sechsten Abschnitts sowie die Artikel 34–43 und 205–212^{bis} AHVV sinngemäss.

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

FZ-Ausgabe 2021

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
	ATSG (Berichtigung)	19.05.2021	01.01.2021	2021 358
66	FamZV [CyRV]	24.02.2021	01.04.2021	2021 132
67	FLG [BG]	20.12.2019	01.07.2021	2020 4525
68	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 715
69	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 716
70	FamZG [AHVG]	18.12.2020	01.01.2022	2021 758
71	FamZV [AHVV]	17.11.2021	01.01.2022	2021 800
72	FamZV [EOV]	24.08.2022	01.01.2023	2022 497
73	FLG [EOG]	01.10.2022	01.01.2023	2022 468
74	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 708
75	FLG	30.09.2022	01.07.2023	2023 192
76	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
77	FamZV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
78	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
79	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 810
80	FamZG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
81	FLG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
82	FLG [EOG]	17.03.2023	01.01.2024	2023 680
83	FamZV [ISV]	08.11.2023	01.01.2024	2023 735

ATSG

→ S. 15

ATSV

→ S. 16

FamZG

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 21b Absatz 2 zweiter Satz und 25 Buchstabe f wird «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.⁷⁰

Art. 1 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absätze 1^{bis} und 2 und 78 ATSG.⁸⁰

Art. 25 Bst. a, a^{bis} und g

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

- a. die Informationssysteme (Art. 49a Abs. 1 und 2, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);⁸⁰
- a^{bis}. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49f AHVG);⁸⁰
- g. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 153b–153i AHVG).⁷⁰

Art. 27 Abs. 3

³ Er kann das BSV beauftragen, die Aufgaben nach Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe b AHVG und Artikel 76a Absatz 2 ATSG wahrzunehmen.⁸⁰

FamZV

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 18a Absatz 1 Buchstaben a und b wird «Versichertennummer» ersetzt durch «AHV-Nummer».⁷¹

Art. 10 Abs. 2

² Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen:

- a. bei einem Mutterschaftsurlaub: während höchstens 16 Wochen;
- b. bei Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs wegen Spitalaufenthalts des Neugeborenen: während insgesamt höchstens 22 Wochen;
- c. bei einem Vaterschaftsurlaub: während höchstens 2 Wochen;
- d. bei einem Urlaub für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes: während höchstens 14 Wochen;
- e. bei einem Adoptionsurlaub: während 2 Wochen;
- f. bei einem Jugendurlaub nach Artikel 329e Absatz 1 OR: während des Urlaubs.⁷²

*Art. 18h Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, b und c
Datenschutz und Informationssicherheit⁸³*

¹ Der Datenschutz und die Informationssicherheit richten sich nach:⁸³

- a. der DSV;⁷⁷
- b. der ISV;⁸³
- c. (aufgehoben)⁶⁶

FLG

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f OR), des Urlaubs des andern Elternteils nach den Artikeln 329g und 329g^{bis} OR, des Betreuungsurlaubs nach Artikel 329i OR und des Adoptionsurlaubs nach Artikel 329j OR besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.⁸²

Art. 16 ⁸¹ Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle

Die Kassenrevisionen nach den Artikeln 68 und 68a AHVG sowie allfällige Arbeitgeberkontrollen nach Artikel 68b AHVG haben sich auch auf die Durchführung dieses Gesetzes zu erstrecken.

Art. 19a ⁸¹ Kostenübernahme und Posttaxen

Die Kosten, die der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, sowie die Aufwendungen für die ausgewiesenen Posttaxen im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b AHVG werden nach Massgabe der Artikel 18 Absatz 4 und 19 gedeckt.

Art. 20 ⁷³

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2

Aufgehoben⁷³

Art. 25 Abs. 2

² Für das Bearbeiten von Personendaten gilt sinngemäss Artikel 49f AHVG, für die Datenbekanntgabe gilt sinngemäss Artikel 50a AHVG mit den Abweichungen vom ATSG.⁸¹

Art. 25a⁷³ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022

¹ Die Rückstellung nach dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 für die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und selbständigerwerbende Landwirte wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2022 aufgelöst.

² Die Mittel der Rückstellung werden ohne Verzinsung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an die Kantone ausbezahlt.

³ Die Anteile der Kantone an den Mitteln der Rückstellung bemessen sich nach den im Kanton in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichteten Familienzulagen in der Landwirtschaft.

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

ATSG

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
	ATSG (Berichtigung)	19.05.2021	01.01.2021	2021 358
*1	ATSG [IVG]	19.06.2020	01.01.2022	2021 705
*2	ATSV [IVV]	03.11.2021	01.01.2022	2021 706
*3	ATSV [StReV]	19.10.2022	23.01.2023	2022 698
*4	ATSV [DSV]	31.08.2022	01.09.2023	2022 568
*5	ATSG [AHVG]	17.06.2022	01.01.2024	2023 688
*6	ATSV [AHVV]	22.11.2023	01.01.2024	2023 750

ATSG

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezüglerin oder eines Rentenbezügers sich:

- a. um mindestens fünf Prozentpunkte ändert; oder
- b. auf 100 Prozent erhöht.*¹

Art. 32 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.*¹

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Versicherungsträger bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen.*¹

Art. 44 *1 Gutachten

¹ Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest:

- a. monodisziplinäres Gutachten;
- b. bidisziplinäres Gutachten;
- c. polydisziplinäres Gutachten.

² Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen.

³ Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen.

⁴ Hält der Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit.

⁵ Bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Absatz 1 Buchstabe c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt.

⁶ Sofern die versicherte Person es nicht anders bestimmt, werden die Interviews in Form von Tonaufnahmen zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen erstellt und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

⁷ Der Bundesrat:

- a. kann für Gutachten nach Absatz 1 die Art der Vergabe des Auftrages an eine Gutachterstelle regeln;
- b. erlässt Kriterien für die Zulassung von medizinischen und neuropsychologischen Sachverständigen für alle Gutachten nach Absatz 1;
- c. schafft eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Sozialversicherungen, der Gutachterstellen, der Ärzteschaft, der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, der Wissenschaft sowie der Patienten- und Behindertenorganisationen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren zur Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. Die Kommission spricht öffentliche Empfehlungen aus.

Art. 76 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Der Bericht enthält eine Darstellung der Systemrisiken der verschiedenen Sozialversicherungen und erläutert die strategische Steuerung der Sozialversicherungen durch den Bundesrat.^{*5}

² In Fällen wiederholter schwerer Missachtung der gesetzlichen Vorschriften durch einen Versicherungsträger ordnet der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzmässigen Verwaltung der Versicherung an.^{*5}

Art. 76a *5 Elektronischer Datenaustausch

¹ Der Bundesrat regelt den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten unter den schweizerischen Versicherungsträgern und zwischen diesen und den Bundesbehörden. Die Bestimmungen über die Datenbekanntgabe in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen bleiben vorbehalten.

² Der Bundesrat kann die Regelung des elektronischen Austausches den Aufsichtsbehörden übertragen.

ATSV

Art. 5 Abs. 2 Bst. c

² Bei der Berechnung der anerkannten Ausgaben nach Absatz 1 werden angerechnet:

- c. bei allen Personen: als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die höchste Prämie für die jeweilige Personenkategorie nach der jeweils gültigen Verordnung des EDI über die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.^{*2}

Art. 7b Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. im Privatauszug der gesuchstellenden Person nach Artikel 41 StReG kein Delikt aufgeführt ist, das einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lässt;^{*3}

Gliederungstitel nach Art. 7i

2a. Abschnitt: Gutachten*2

Art. 7j *2 Einigungsversuch

¹ Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Artikel 44 Absatz 2 ATSG ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegt kein Ausstandsgrund vor, so ist ein Einigungsversuch durchzuführen.

² Der Einigungsversuch kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist in den Akten zu dokumentieren.

³ Bei der Vergabe eines Auftrags für ein Gutachten nach dem Zufallsprinzip ist kein Einigungsversuch durchzuführen.

Art. 7k *2 Tonaufnahme des Interviews

¹ Das Interview nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG umfasst das gesamte Untersuchungsgespräch. Dieses besteht aus der Anamneseerhebung und der Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person.

² Der Versicherungsträger hat die versicherte Person mit der Ankündigung der Begutachtung über die Tonaufnahme nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG, deren Zweck und die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Tonaufnahme zu informieren.

³ Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Durchführungsorgan:

- a. vor der Begutachtung erklären, dass sie auf die Tonaufnahme verzichtet;
- b. bis 10 Tage nach dem Interview die Vernichtung der Tonaufnahme beantragen.

⁴ Vor dem Interview kann die versicherte Person gegenüber dem Durchführungsorgan den Verzicht nach Absatz 3 Buchstabe a widerrufen.

⁵ Die Tonaufnahme ist von der oder dem Sachverständigen nach einfachen technischen Vorgaben zu erstellen. Die Versicherungsträger sorgen dafür, dass die technischen Vorgaben in den Aufträgen für ein Gutachten einheitlich sind. Die oder der Sachverständige hat sicherzustellen, dass die Aufnahme des Interviews technisch korrekt erfolgt.

⁶ Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen mündlich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit am Anfang und am Ende der Tonaufnahme zu bestätigen. In gleicher Weise sind Unterbrechungen der Tonaufnahme zu bestätigen.

⁷ Die Sachverständigen und die Gutachterstellen übermitteln dem Versicherungsträger die Tonaufnahmen in gesicherter elektronischer Form zusammen mit dem Gutachten.

⁸ Bestreitet die versicherte Person die Überprüfbarkeit des Gutachtens, nachdem sie die Tonaufnahme abgehört und technische Mängel festgestellt hat, so versuchen das Durchführungsorgan und die versicherte Person, sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

Art. 7l *2 Verwendung und Vernichtung der Tonaufnahme des Interviews

¹ Die Tonaufnahme darf nur im Verwaltungsverfahren, im Einspracheverfahren (Art. 52 ATSG), während der Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 ATSG), im Rechtspflegeverfahren (Art. 56 und 62 ATSG) sowie im Vorbescheidverfahren nach Artikel 57a IVG von der versicherten Person, den Auftrag gebenden Versicherungsträgern und den Entscheidbehörden abgehört werden.

² Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 7p Absätze 4 und 5 die Tonaufnahme abhören.

³ Sobald das Verfahren, für das das Gutachten in Auftrag gegeben worden ist, abgeschlossen und die darauf basierende Verfügung rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherungsträger im Einverständnis mit der versicherten Person die Tonaufnahme vernichten.

Art. 7m *2 Anforderungen an Sachverständige

¹ Medizinische Sachverständige können Gutachten nach Artikel 44 Absatz 1 ATSG erstellen, wenn sie:

- a. über einen Weiterbildungstitel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c MedBV verfügen;
- b. im Register nach Artikel 51 Absatz 1 MedBG eingetragen sind;
- c. eine gültige Berufsausübungsbewilligung besitzen oder ihre Meldepflicht erfüllt haben, sofern dies nach Artikel 34 oder 35 des Medizinalberufegesetzes notwendig ist; und
- d. über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen.

² Fachärztinnen und Fachärzte der allgemeinen inneren Medizin, der Psychiatrie und Psychotherapie, der Neurologie, der Rheumatologie, der Orthopädie, der orthopädischen Chirurgie und der Traumatologie des Bewegungsapparates müssen über das Zertifikat des Vereins Versicherungsmedizin Schweiz (Swiss Insurance Medicine, SIM) verfügen. Ausgenommen sind Chefärztinnen und Chefärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte in Universitätskliniken.

³ Neuropsychologische Sachverständige müssen die Anforderungen nach Artikel 50b KVV erfüllen.

⁴ Mit der Einwilligung der versicherten Person kann von einzelnen Anforderungen nach den Absätzen 1–3 abgesehen werden, sofern dies sachlich notwendig ist.

⁵ Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung können Gutachten von Personen erstellt werden, die noch nicht alle Anforderungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen. Die Erstellung der Gutachten erfolgt unter der direkten und persönlichen Supervision von Fachärztinnen und Fachärzten oder Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, die die entsprechenden Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 erfüllen.

Art. 7n *2 Zustellung von Unterlagen

Sachverständige und Gutachterstellen haben den Versicherungsträgern, den Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen und den zuständigen Gerichten auf Anfrage diejenigen Unterlagen zuzustellen, die für eine Prüfung der fachlichen Anforderungen und der Qualitätsvorgaben notwendig sind.

Art. 7o *2 Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Zusammensetzung

Die Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Davon vertreten:

- a. zwei Personen die Sozialversicherungen;
- b. eine Person die Gutachterstellen;
- c. drei Personen die Ärzteschaft;
- d. eine Person die Neuropsychologinnen und Neuropsychologen;
- e. zwei Personen die Wissenschaft;
- f. eine Person das versicherungsmedizinische Ausbildungswesen;
- g. zwei Personen die Patienten- und Behindertenorganisationen.

Art. 7p *2 Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Aufgaben

¹ Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu:

- a. Anforderungs- und Qualitätskriterien für das Verfahren zur Erstellung von Gutachten;
- b. Kriterien für die Tätigkeit sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Sachverständigen;
- c. Kriterien für die Zulassung von Gutachterstellen und deren Tätigkeit;
- d. Kriterien und Instrumenten für die Beurteilung der Qualität von Gutachten.

² Die Kommission überwacht, wie die Kriterien nach den Buchstaben a–d durch die Sachverständigen und die Gutachterstellen eingehalten werden, und kann aufgrund dieser Überwachung Empfehlungen erarbeiten.

³ Sie macht die Empfehlungen öffentlich zugänglich.

⁴ Sie kann von den Versicherungsträgern und Durchführungsorganen der einzelnen Sozialversicherungen die Herausgabe der für die Überwachung der Erfüllung der Kriterien nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen und Gutachten verlangen.

⁵ Stellen Versicherungsträger oder Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen eine systematische Nichteinhaltung der Kriterien nach Absatz 1 durch Gutachterstellen fest, so können sie der Kommission die notwendigen Unterlagen und Gutachten für eine Überprüfung der Qualität zukommen lassen.

Art. 7q *2 Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung: Organisation

¹ Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt namentlich folgende Punkte:

- a. die Arbeitsweise der Kommission;
- b. den Beizug von Expertinnen und Experten für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder für die Durchführung von Evaluationen;
- c. die Berichterstattung über die Tätigkeiten und die Empfehlungen der Kommission.

² Das EDI genehmigt die Geschäftsordnung.

³ Das Sekretariat der Kommission untersteht fachlich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission und administrativ dem BSV.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder der Kommission sowie die Mitarbeitenden des Sekretariats unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG.

Art. 8b Abs. 2 dritter Satz

² ... Vorbehalten bleiben Artikel 47 Absatz 2 ATSG und Artikel 16 Absatz 2 DSV.*⁴

Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Vorbehalten bleibt Artikel 19 DSV.*⁴

Art. 18a *6 Elektronischer Datenaustausch

Die Aufsichtsbehörde der jeweiligen Sozialversicherung kann das Format und den Kanal der elektronischen Datenübertragung zwischen den Versicherungsträgern und den Bundesbehörden regeln. Sie berücksichtigt dabei aktuelle anerkannte Standards.

Art. 18a^{bis}

*Bisheriger Art. 18a**⁶

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. November 2021**²

Sofern ein Zertifikat der SIM nach Artikel 7m Absatz 2 erforderlich ist, muss dieses innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 3. November 2021 erworben werden.

Revisionen

V 23

Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preis- entwicklung bei der AHV/IV/EO

vom 12. Oktober 2022 (SR 831.108)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} AHVG,
auf Artikel 3 Absatz 1 IVG
und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 EOG,
verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	58 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9 800.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9700 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 422 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 844 Franken im Jahr.

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1225 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{(1225-1195)}{1195} = 2,5$ Prozent erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2023 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 222,7 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- 196,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 205,0 Punkten (September 1977 = 100);
- 248,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2495 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung

Art. 6

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 68 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 136 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz

Art. 7 Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 24 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.